

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0368/2016/BV

Datum:
20.10.2016

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Sperrzeitregelung in der Altstadt
hier: Erlass einer neuen Verordnung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	22.11.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Jugendgemeinderat	29.11.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Altstadt, der Jugendgemeinderat sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 1 beigefügte neue „Verordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt“.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Blick auf die Ergebnisse eines Lärmgutachtens für die Altstadt soll zum Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen durch Lärm, ausgehend von Gaststättenbesuchern, für einen Teilbereich der östlichen Altstadt eine Rechtsverordnung zu Verlängerung der Sperrzeit erlassen werden.

Derzeit gilt dort die landesweite Regelung mit einer Sperrzeit ab 3.00 Uhr bzw. ab 5.00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag.

Die neue Rechtsverordnung sieht eine Sperrzeit ab 1.00 Uhr bzw. 3.00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag vor.

Begründung:

1. Rückblick

Seit dem 1.01.2010 gilt landesweit eine Sperrzeit ab 3.00 Uhr bzw. ab 5.00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag. Mit Blick auf die Entwicklung in der Heidelberger Altstadt, insbesondere bei den Problemthemen „Lärm, Dreck und Randale“, hatte der Gemeinderat zum Schutze der Anwohner vor Belästigungen zum gleichen Termin eine Rechtsverordnung über eine Verlängerung der Sperrzeiten in der Altstadt ab 2.00 Uhr bzw. 3.00 Uhr in Kraft gesetzt (siehe hierzu Drucksache 0372/2009/BV).

Im Rahmen eines Klageverfahrens von Anwohnern mit dem Ziel, die Sperrzeit in der Altstadt um eine weitere Stunde zu verlängern, also auf 1.00 Uhr bzw. 2.00 Uhr, hatte die Stadt Heidelberg im April 2013 einem vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) vorgeschlagenen Vergleich zugestimmt, in dem sie sich verpflichtet hatte, eine schalltechnische Untersuchung (Lärmbeurteilung) zu erstellen und auf dieser Grundlage erneut über die Sperrzeit zu entscheiden (siehe hierzu Drucksache 0123/2013/BV). Bei dem Gutachten handelte es sich um eine Berechnung des von Gaststättenbesuchern ausgehenden Lärms, orientiert an der Gästeanzahl und einer angenommenen Fluktuation.

Das Gutachten der beauftragten Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH „Schalltechnische Untersuchung zu Geräuschimmissionen, die von Gaststättenbesuchern im öffentlichen Raum der Heidelberger Altstadt ausgehen“ vom 14.10.2014 ergab im Kern Folgendes:

- In weiten Teilen des bisherigen Verordnungsgebietes (gesamte Altstadt) werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten bzw. nur leicht (bis zu 5 dB(A)) überschritten.
- Im westlichen Teil der Hauptstraße lagen teilweise Überschreitungen bis 10 dB(A) vor.
- In den Kernbereichen mit hoher Gaststätdichte werden jedoch über den gesamten Betrachtungszeitraum Überschreitungen von bis zu 15 dB(A) prognostiziert. Hier handelt es sich insbesondere um die „Untere Straße“, den Mittelteil der Hauptstraße sowie die Seitengassen Heugasse, Kettengasse, Krämergasse, Steingasse und Leyergasse.

Auf der Grundlage des Gutachtens hat der Gemeinderat Ende 2014 erneut über das Thema Sperrzeit in der Heidelberger Altstadt beraten und die Aufhebung der Sperrzeitverlängerung zum 1.01.2015 beschlossen. Seitdem gilt dort ebenfalls die landesweite Sperrzeitregelung. Unter anderem versprach man sich von einer verkürzten Sperrzeit eine Entzerrung der Besucherströme. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Verwaltung unter anderem beauftragt, nach Ablauf eines Jahres einen Erfahrungsbericht über die neue Sperrzeitregelung vorzulegen (siehe hierzu Drucksache 0290/2014/BV).

Im Erfahrungsbericht, der abschließend in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.03.2016 beraten wurde, kam die Verwaltung zu dem Fazit, dass durch die Sperrzeitverkürzung bis 05:00 Uhr am Wochenende nun auch verstärkt zwischen 3:00 Uhr und 5:00 Uhr alkoholisierte Ruhestörer und sich laut unterhaltende Gäste oder Passanten in den Altstadtstraßen anzutreffen seien und die Nachtruhe der Anwohner empfindlich gestört sei. Dabei sei häufig ein hohes Aggressions- und Gewaltpotential festzustellen gewesen. Eine Zuordnung dieser Personen zu bestimmten Gaststätten sei jedoch in den meisten Fällen nicht möglich. Daher kämen in der Regel auch keine Einzelmaßnahmen

gegen bestimmte Gaststätten wegen Lärm oder Ruhestörungen durch Gäste, die sich im Umfeld der Gaststätten aufhalten, in Betracht (siehe hierzu Drucksache 0020/2016/IV).

Der Gemeinderat fasste im Rahmen der Beratung im Wesentlichen folgende Beschlüsse:

- Verlängerung der Probezeit mit der neuen Sperrzeitregelung um 2 Jahre.
- Vorbereiten eines Konzepts für ein Förderprogramm für Lärmschutz mit Lärmschutzfenstern.
- Erarbeiten einer Selbstverpflichtungserklärung mit allen interessierten Gastronomiebetrieben in der Heidelberger Altstadt

2. Ergebnisse des neuen Lärmgutachtens

Im Rahmen der Beratungen in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2016 hatte die Verwaltung deutlich gemacht, dass im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Konzepts für ein Förderprogramm für Lärmschutz mit Lärmschutzfenstern, die Erstellung eines neuen Lärmgutachtens erforderlich ist. Der Auftrag für das Gutachten wurde im Mai 2016, wiederum an das Büro Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen, vergeben.

Begleitend zur Erstellung des Lärmgutachtens wurden neben den standardmäßigen Schallausbreitungsberechnungen auch Immissionsmessungen durchzuführen. Zum einen werden auf diese Weise die tatsächlichen Lärmimmissionen messtechnisch erfasst und zum anderen können die Schallausbreitungsberechnungen anhand der Messergebnisse verifiziert werden.

Die schalltechnischen Messungen wurden an fünf Punkten in der Altstadt durchgeführt. Drei davon befanden sich innerhalb des Brennpunktbereiches, der im Rahmen der Evaluation aus dem Jahr 2015 zur Sperrzeitregelung identifiziert wurde. Dazu gehören die Untere Straße, die Kettengasse und die Hauptstraße im Bereich der Floringasse. Zur Verifizierung der Evaluation wurden darüber hinaus auch zwei Messpunkte außerhalb des Brennpunktbereichs gewählt. Die Messungen fanden im Zeitraum vom 13.05 bis 3.07 2016 statt.

Die Emissionsermittlung für die Schallausbreitungsberechnungen wurde auf Basis einer aktualisierten Datengrundlage erstellt. Diese umfasst alle Gaststättenbetriebe in der Altstadt mit deren Besucherkapazitäten, durchschnittlichen Belegungsgraden zu unterschiedlichen Zeiten, Besucherumschlagshäufigkeiten sowie deren Öffnungszeiten.

2.1 Lärmmessungen

Die Analyse der Messdaten hat ergeben, dass das Geräuschniveau während des Nachtzeitraums an allen Messpunkten im Wochenverlauf jeweils von Montag bis Sonntag ansteigt. Die Höchstwerte wurden in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag erreicht. Unter Berücksichtigung von Zuschlägen für die Impuls- und Informationshaltigkeit der Geräusche ergaben für jede Nachtstunde des Messzeitraumes (13. Mai bis 3. Juli 2016) an den fünf Messpunkten (inkl. Zuschläge für Impuls- und Informationshaltigkeit) folgende Werte:

Stündliche Beurteilungspegel für Werktage

Messpunkt	Nacht (23 – 6 Uhr)						
	L _r in dB(A)						
	23-0 h	0-1 h	1-2 h	2-3 h	3-4 h	4-5 h	5-6 h
Untere Straße/Fischmarkt	67	69	67	64	54	52	51
Hauptstraße/Floringasse	65	63	60	60	56	54	54
Kettengasse	60	61	60	59	54	53	51
Dreikönigstraße	59	58	57	57	51	52	55
Hauptstraße (KPM)	57	55	52	52	49	56	49

Stündliche Beurteilungspegel für Wochenenden

Messpunkt	Nacht (23 – 6 Uhr)						
	L _r in dB(A)						
	23-0 h	0-1 h	1-2 h	2-3 h	3-4 h	4-5 h	5-6 h
Untere Straße/Fischmarkt	77	78	78	78	76	71	56
Hauptstraße/Floringasse	72	72	71	71	70	69	60
Kettengasse	66	68	70	71	69	66	59
Dreikönigstraße	65	65	66	65	63	62	55
Hauptstraße (KPM)	64	65	63	62	60	62	54

Demnach werden an Wochenenden die Richtwerte der TA Lärm für die Nacht (45 dB(A) für Kerngebiete) während der Öffnungszeiten der Gaststätten um 17 bis 33 dB überschritten. Für eine strenge Beurteilung nach TA Lärm müsste jeweils die lauteste Nachtstunde betrachtet werden. Vereinzelt sind in den jeweils lautesten Nachtstunden Überschreitungen von 30 bis 43 dB zu verzeichnen.

In der nachfolgenden Tabelle sind weiter die „lauteste Nachtstunde“ sowie die berechneten Beurteilungspegel aus dem Gutachten von 2014 dokumentiert. Für die Bildung der mittleren Beurteilungspegel für die fünf Messpunkte wurden die gegenwärtigen zulässigen Öffnungszeiten der Gaststätten während der Nachtzeit berücksichtigt. Die letzte Spalte der Tabelle stellt die messtechnisch ermittelten Beurteilungspegel aus dem Jahr 2016 und den berechneten Werten des Jahres 2014 gegenüber. In 2014 erfolgte die Lärmberechnung ausschließlich für das Wochenende.

Vergleich der Beurteilungspegel

	Wochen tags	Wochen ende	Lauteste Nacht stunde	Ergebnis Lärm-berechnung Gutachten 2014 (Wochenende)	Differenz Mes-sung Wochenen-de 2016 zu Gut-achten 2014
Untere Stra- ße/Fischmarkt	65	77	<=88 (43)	bis 60	17
Hauptstraße/Fischmarkt	61	71	<=79 (34)	bis 60	> 11
Kettengasse	59	69	<=79 (34)	bis 60	> 9
Dreikönigstraße	57	65	<=75 (30)	bis 45	> 20
Hauptstraße (KPM)	54	63	<=83 (38)	bis 60	> 3

Die Ergebnisse zeigen, dass die im Jahr 2016 gemessenen Beurteilungspegel deutlich über den berechneten Werten des Gutachtens 2014 liegen. Vereinzelt sind während der „lautesten Nachtstunde“ Überschreitungen von 30 bis 43 dB(A) zu verzeichnen. Die durchgeführten Messungen belegen weiter, dass das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm verletzt wird.

Mittlerer Maximalpegel während der Öffnungszeiten der Gaststätten

Zeitraum	Nacht				
	Maximale Geräuschspitzen in dB				
	M01	M02	M03	M04	M05
Wochenende, 22 – 5 Uhr	89 ± 5	83 ± 6	82 ± 6	80 ± 7	76 ± 6

Der in der TA Lärm ausgewiesene Immissionsrichtwert für den Maximalpegel von 65 dB(A) für Kern-/Mischgebiete ist demnach an Wochenenden in der Nacht im Mittel um 11 bis 24 dB überschritten.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Witterungsbedingungen für die Monate Mai und Juni ungewöhnlich waren. Es war überwiegend kühl mit nur vereinzelt wärmeren Tagen. Insofern ist zu erwarten, dass die Geräuschbelastung bei sehr guter Witterung aufgrund einer erhöhten Frequentierung des öffentlichen Raums noch höher ausfällt. Daher stellen die hier messtechnisch erfassten Beurteilungspegel nicht unbestritten eine Maximalbelastung dar.

2.2 Lärmberechnungen

Als Berechnungsgrundlage wurde von einem Schalleistungspegel von 75 dB(A)/Person ausgegangen (sehr lautes Sprechen gemäß VDI 3770). Im Gutachten von 2014 wurden 70 dB(A) angesetzt. Die Anzahl der Personen ergibt sich aus der Gaststättenliste. Als Fluktuation wurden für den kompletten Zeitraum in der Regel 20% zu Grunde gelegt. Im Brennpunktbereich Untere Straße und Hauptstraße wurde eine Fluktuation von 40% angenommen und ebenfalls 75 dB(A)/Person). Diese Werte für die Fluktuation und die höheren Werte für sehr lautes Sprechen sind durch die Erfahrungen des Kommunalen Ordnungsdienstes belegt.

Im Ergebnis werden Richtwertüberschreitungen in der Größenordnung von nicht mehr als 15 dB in Straßen mit höherer Besucherdichte ausgewiesen, z. B. „Untere Neckarstraße“, „Fahrtgasse“, „Neugasse“, „Schiffgasse“, Theaterstraße“, „Ingrimstraße“, „Haspelgasse“, „Große Mantelgasse“ und am „Neckarmünzplatz“. Generell ist festzustellen, dass das Maß der Richtwertüberschreitung mit der Dichte der Gaststätten skaliert. Im westlichen Teil der „Hauptstraße“, „Heiliggeiststraße“, „Mittelbadgasse“ und „Lauerstraße“ sind Richtwertüberschreitungen von 15 bis 20 dB auszuweisen. Die Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte betragen unter anderem in der „Steingasse“, der „Kettengasse“, der „Krämergasse“ und der „Dreikönigstraße“ 20 bis 25 dB. Für die „Untere Straße“ und den zentralen Teil der „Hauptstraße“ sind Richtwertüberschreitungen von mehr als 25 dB zu verzeichnen.

Diese Ergebnisse liegen, wie schon die Lärmmessungen gezeigt haben, deutlich oberhalb der Werte des Lärmgutachtens aus dem Jahr 2014.

Bei den festgestellten Richtwertüberschreitungen für weite Teile der Altstadt handelt es sich eindeutig um schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm.

Nach gängiger Auffassung gehen in der Regel keine unzumutbaren Störungen bei Einhaltung der Richtwerte für Mischgebiete (TA Lärm und 16. BImSchV) hervor. Das ist hier nicht der Fall. Daher ist, auch aus Sicht des Gutachters, zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse (Nachtruhe) im öffentlichen Interesse eine Anpassung der Sperrzeitregelung geboten.

3. Beschwerden über Lärm 2016 im Vergleich zu 2015

Die kürzeren Sperrzeiten werden in der Kernaltstadt am Wochenende gegenwärtig von 25 Betrieben voll ausgeschöpft. Wochentags sind es 9 Betriebe. An den Beobachtungen des Kommunalen Ordnungsdienstes hat sich gegenüber 2015 nichts geändert. Insbesondere an den Wochenenden hat der Kommunale Ordnungsdienst ab 2.00 Uhr häufig stark alkoholisierte Personen und Personengruppen angetroffen, die teilweise eine hohe Aggressivität an den Tag legten. Eine deutliche Lärmentwicklung im öffentlichen Raum durch lautstarkes Unterhalten, Rufen, Grölen oder Schreien Einzelner war festzustellen. Darüber hinaus gab es nach wie vor Probleme mit Vandalismus und durch eine starke Verunreinigung der Straßen, insbesondere durch zerschmetterte Flaschen und weggeworfene Imbissverpackungen.

Weiter musste festgestellt werden, dass Störungen in der Zeit zwischen 3.00 Uhr und 5.00 Uhr, welche vor der Sperrzeitverkürzung in der Regel nur im Bereich der Discobetriebe mit erlaubten längeren Öffnungszeiten stattfanden, sich nun auf sämtliche Straßenräume ausdehnen, wo Gaststättenbetriebe von der Sperrzeitverkürzung Gebrauch machen.

Beim Bürgeramt gingen in den ersten 3.Quartalen 2016 82 Beschwerden über Lärmbelästigungen, verursacht durch Gaststätten oder deren Besucher sowie Lärmbelästigungen im öffentlichen Raum ein. Dazu gehören schriftliche Beschwerden, telefonische Beschwerden und Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Im gleichen Zeitraum 2015 waren es 93 Fälle.

Der Großteil der Beschwerden, mehr als zweidrittel, konzentriert sich auf das Wochenende. Hier wiederum liegt der Zeitraum zwischen 0 und 3 Uhr knapp die Hälfte % der eingegangenen Beschwerden an der Spitze. Der Zeitraum zwischen 3 und 5 Uhr ist von ca. einem Drittel der Beschwerden betroffen. Der räumliche Schwerpunkt der Beschwerden liegt wie bereits 2015 im Bereich Marktplatz, Fischmarkt, Haspelgasse, Untere Straße, Kettengasse sowie Hauptstraße im Abschnitt zwischen Oberbadgasse und Dreikönigsstraße.

Laut Polizeistatistik gab es in der Heidelberger Altstadt im Bereich der Ordnungsstörungen Lärm und Gaststättenlärm in den ersten drei Quartalen 2016 203 Fälle. Im gleichen Zeitraum 2015 waren es 220 Fälle. Nach wie vor ist auch hier ein zeitlicher Schwerpunkt der Ordnungsstörungen das Wochenende. Die Polizei stellt wie schon 2015 fest, dass die Polizeikräfte durch die verkürzten Sperrzeiten über einen längeren Zeitraum im Gebiet der Heidelberger Altstadt gebunden sind. Für die Bevölkerung würde eine Verlängerung der Sperrzeit dazu führen, dass die für sie besonders wahrnehmbaren Ordnungsstörungen Lärm und Gaststättenlärm nicht bis in die Morgenstunden andauern.

4. Erlass einer Sperrzeitverordnung

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Voraussetzung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur generellen Verlängerung der Sperrzeit nach § 18 GastG in Verbindung mit § 11 GastVO ist das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse.

Gründe für ein öffentliches Bedürfnis zur Verlängerung der Sperrzeit liegen vor, wenn die Ausnutzung der allgemeinen Sperrzeit nicht im Einklang mit der Rechtsordnung oder anderen zu wahren- den öffentlichen Belangen steht und damit dem Gemeinwohl zuwiderläuft. Dies ist bei Gaststätten gegeben, wenn sie innerhalb der allgemeinen Sperrzeit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 3 und 22 BImSchG verursachen und dadurch die als besonders schützenswert anerkannte Nachtruhe stören. Eine solche Störung liegt vor, wenn der Lärm für die Betroffenen nicht mehr zu- mutbar ist.

Besondere örtliche Verhältnisse liegen vor, wenn sich die Verhältnisse im örtlichen Bereich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint. Dies kommt in Betracht, wenn die Gaststättensituation örtlich von so besonderer Prägung ist, dass der dadurch entstehende Lärm zu einer unzu- mutbaren Störung der Nachtruhe führt. Solche Ortsverhältnisse sind insbesondere im Umfeld von Ballungszentren von Gaststätten anzutreffen.

Für die Zumutbarkeit des Lärms sind nach der Rechtsprechung des VGH die sich aus einer schall- technischen Untersuchung ergebenden Immissionswerte am Maßstab der jedenfalls als Richtmaß anzuwendenden TA-Lärm zu bewerten, wobei auch wertende Gesichtspunkte wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz als Kriterien herangezogen werden können. Ergibt die schalltechnische Untersuchung eine Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm, ist eine Über- schreitung auch bei Berücksichtigung der übrigen Kriterien umso weniger hinzunehmen, je später in der Nachtzeit sie liegt (so der VGH in seinem Vergleichsvorschlag im Jahr 2013).

4.2 Situation in der Heidelberger Altstadt

Die Heidelberger Altstadt ist seit langer Zeit durch eine Vielzahl an Gaststätten mit unterschiedlichen Angeboten und durch ein intensives Nachtleben geprägt. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste nutzen traditionell diese Angebote zur Nachtzeit. Andererseits wohnen in der Altstadt viele Men- schen, sodass teilweise erhebliche Störpotentiale insbesondere an Wochenenden gegeben sind.

Die Altstadt umfasst planungsrechtlich unterschiedlich eingestufte Bereiche. Unter Würdigung der bauplanungsrechtlichen Situation, den tatsächlichen Verhältnissen und den bestandskräftigen Nut- zungen haben weite Teile des Gebietes den Charakter und die Schutzwürdigkeit eines Mischgebie- tes. Hier gilt für die Nachtzeit ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Vereinzelt sind bauplanungs- rechtlich reine und allgemeine Wohngebiete vorhanden. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die Nacht liegen hier bei 35 dB(A) bzw. 40 dB(A).

Nach den umfangreichen Sanierungsmaßnahmen in der Vergangenheit und den Zielsetzungen des Stadtteilrahmenplan Altstadt, der 2006 vom Gemeinderat beschlossen wurde, soll die Altstadt von Heidelberg auch weiterhin als attraktives Wohnquartier erhalten bleiben. Auch die stadtplanerischen

Festlegungen der letzten Zeit (z.B. B-Plan „Östliche Altstadt“) unterstützen diese Entwicklung. Vor diesem Hintergrund soll die vorhandene Wohnnutzung in der Altstadt beibehalten werden und beeinflusst die Schutzwürdigkeit entsprechend. Unter diese Schutzwürdigkeit fällt auch die Sicherstellung einer ausreichenden Nachtruhe.

4.3 Voraussetzungen für den Erlass einer Sperrzeitverordnung liegen vor

Der Erlass einer Sperrzeitverordnung für den vorgeschlagenen Bereich in der Altstadt ist rechtlich zulässig, weil sowohl ein öffentliches Bedürfnis als auch besondere örtliche Verhältnisse gemäß § 11 GastVO vorliegen.

Das öffentliche Bedürfnis ergibt sich aus den im Gutachten festgestellten erheblichen Überschreitungen der zur Orientierung herangezogenen Richtwerte der TA-Lärm. Als Richtwert für die Nachtzeit ist hier von 45 dB(A) auszugehen. Dieser Wert wird nirgends und zu keiner Zeit eingehalten, sondern vielmehr überall erheblich überschritten. Solche richtwertüberschreitenden nächtlichen Lärmwerte und die darüber hinaus vorliegenden Beeinträchtigungen durch Verschmutzungen (z. B. wildes Urinieren, Erbrechen, Müll) sind mit der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung nicht mehr vereinbar. Es liegt insbesondere eine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung vor.

Zudem liegen aufgrund der Gaststättensituation in der Heidelberg Altstadt besondere örtliche Verhältnisse vor. Die im Bereich der östlichen Altstadt vorhandene räumliche Gaststättensituation zieht ihre besondere Attraktivität für die Besucher u.a. daraus, dass die äußerst zahlreich vorhandenen Betriebe alle in fußläufiger Entfernung zueinander liegen und so ein besonderes nächtliches „Gebietserlebnis“ ohne nennenswerte zu überbrückende Wegstrecken (insbesondere nicht mit dem Fahrzeug oder dem ÖPNV) entsteht. Diese räumliche Sondersituation, verbunden mit der starken Prägung sowohl durch den Tourismus als auch durch die überdurchschnittliche Studentenzahl führt zu einer Sonderstellung zumindest innerhalb Baden-Württembergs, die auch von anderen Universitätsstädten mit erhaltenen Altstadtstrukturen (z.B. Freiburg, Tübingen, Konstanz) nicht erreicht wird. Die sich dadurch im öffentlichen Raum vor und zwischen den Gaststätten aufhaltenden Personen verursachen allerdings das bereits oben ausgeführte Ausmaß an Lärm und Dreck. Das Zusammentreffen von intensiver gastronomischer Nutzung mit den ermittelten Folgewirkungen und der vorhandenen schutzwürdigen Wohnnutzung führt zu einer Konfliktlage, die den Erlass einer Sperrzeitverordnung für diesen Bereich rechtfertigt.

4.4 Einschränkung des Ermessensspielraums

Mit Blick auf das durch das neue Lärmgutachten festgestellte Ausmaß der Richtwertüberschreitungen ist das ansonsten vorhandene Ermessen des Gemeinderates beim Erlass einer Sperrzeitverordnung hier eingeschränkt. Zur Abwendung von Gesundheitsgefahren durch den sich die ganze Nacht durchziehenden Personenlärm besteht eine Pflicht zum Erlass einer Sperrzeitverordnung, welche eine auch für Altstadtbewohner ausreichende Dauer der Nachtruhe gewährleistet. Bei diesen Lärmwerten darf es hier nicht bei der Landesregelung bleiben. Dieser Lärm darf den Anwohnern nicht die ganze Nacht zugemutet werden.

Die Verwaltungsgerichte gehen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Bereich von grundrechtskritischen und gesundheitsgefährdenden Lärmbeeinträchtigungen oberhalb von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts beginnt. Das vorliegende neue Gutachten zeigt auf, dass diese Grenze in der östlichen Altstadt gerade in den Nächten auf Samstag und Sonntag erreicht

wird. Zudem kann keine abnehmende Tendenz nach einer bestimmten Uhrzeit festgestellt werden, was unterstreicht, dass sich die Lärmproblematik nicht im Laufe der Nacht von selbst löst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die fehlende Sperrstunde in der Altstadt dafür sorgt, dass der nächtliche Lärm überhaupt nicht mehr aufhört und sich unvermindert bis 5.00 Uhr morgens fortsetzt. Damit ist durchgängig keine Nachruhe mehr gewährleistet, sodass sie durch Erlass einer Sperrzeitverordnung hergestellt werden muss.

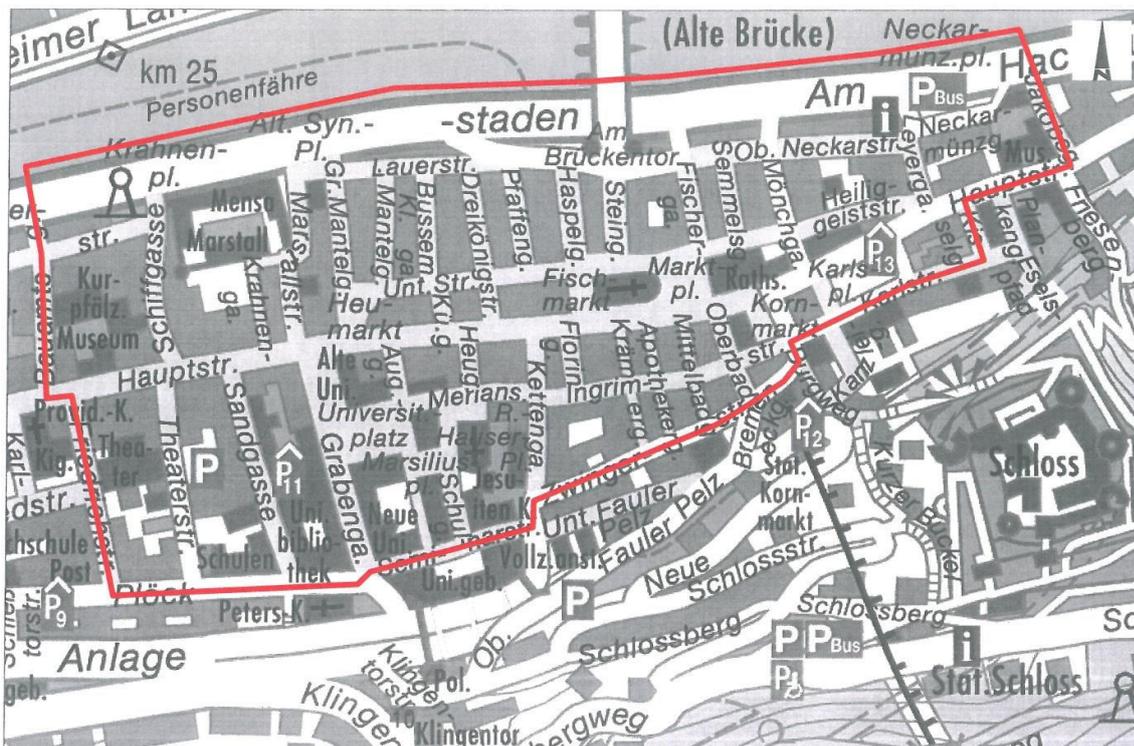
4.5 Abgrenzung des Sperrzeitbereichs

Im Bereich der westlichen Hauptstraße und den angrenzenden Seitenstraßen spricht die festgestellte Lärmbelastung vor dem Hintergrund der geringeren Gaststättendichte nicht für das flächendeckende Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zum Erlass einer generellen Sperrzeitregelung, insbesondere liegen dort keine „besonderen örtlichen Verhältnisse“ vor. Hier besteht im Einzelfall die Möglichkeit, gegen besonders störende Betriebe individuell vorzugehen.

Dagegen ist es im Bereich der östlichen Altstadt mit Blick auf die vorhandene Gaststättendichte und den damit zusammenhängenden Personenlärm auf den öffentlichen Flächen nicht möglich, die Lärmbelastung einzelnen Gaststätten zuzurechnen und ihr mit Einzelmaßnahmen (z.B. individuellen Sperrzeitverlängerungen) zu begegnen. Aus diesem Grund umfasst der vorgeschlagene Sperrzeitbereich auch nur den östlichen Teil der Altstadt. Alle für die Gesamtsituation verantwortlichen Gaststättenbetriebe liegen innerhalb des ausgewählten Sperrzeitbereichs.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung soll daher wie folgt festgelegt werden:

1. im Norden durch den Neckar;
2. im Westen durch Bauamtsgasse, Hauptstraße und Friedrichstraße;
3. im Süden durch Plöck, Seminarstraße, Kettengasse, Zwingerstraße, Burgweg und Karlstraße;
4. im Osten durch Kisselgasse, Hauptstraße und Jakobsgasse.



4.6. Beginn und Ende der Sperrzeit

Die Festlegung der konkreten Sperrzeit wird im Wege einer Abwägung getroffen, in welche die betroffenen Interessen eingestellt werden. Hier gilt es, einen Ausgleich zwischen den durch Art. 12 GG geschützten gewerblichen Interessen der Gastwirte, dem Bedürfnis der Anwohner auf Nachtruhe, den Interessen der Gaststättenbesucher und dem städtischen Interesse an einer lebendigen Altstadt zu finden. Dabei dürfen nach der VGH-Formel auch wertende Gesichtspunkte wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz als Kriterien herangezogen werden, jedoch sind die für die Altstadt festgestellten Lärmwertüberschreitungen „umso weniger hinzunehmen, je später in der Nachtzeit sie liegen“ (s. o.).

Ausgehend davon wird man es als herkömmlich, allgemein anerkannt und sozialadäquat ansehen können, dass die Sperrzeit

- im Zentrum einer Studentenstadt mit rund 150 000 Einwohnern anders als in der TA-Lärm nicht schon um 22.00 Uhr, sondern auch noch nach Mitternacht beginnen kann.
- unter der Woche (Nächte auf Montag bis Freitag) früher beginnt als am Wochenende (Nächte auf Samstag und Sonntag),
- aufgrund der besonderen Gaststättensituation, die schon seit Jahrzehnten in der Heidelberger Altstadt gelebt wird und für die die Stadt bekannt ist, einen am Wochenende recht späten Beginn hat.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich bei den berechneten bzw. gemessenen Werten im Gegensatz zu den Annahmen der TA-Lärm nicht um Dauerpegel handelt und dass die Frequentierung der Gaststätten bei schlechtem Wetter, insbesondere bei Regen, während der Wintermonate, der Ferienzeit oder ähnlicher sich auf die Gastronomie negativ auswirkenden Faktoren deutlich geringer ist, sodass eine Nachtzeitverkürzung unter Abweichung von der TA-Lärm als Richtwert gerechtfertigt erscheint. Schließlich ist zu erwarten, dass die Wiedereinführung der „alten“ Sperrzeit auch eine Rückkehr zu den damaligen Verhältnissen mit Lärmwerten unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bewirkt.

Demgegenüber erfordert die für berufstätige und schulpflichtige Anwohner besonders wichtige Nachtruhe, dass die Sperrzeit unter der Woche nicht weit nach Mitternacht beginnt.

Als Ergebnis sieht die neue Rechtsverordnung eine Sperrzeit ab 1.00 Uhr unter der Woche und 3.00 Uhr am Wochenende vor. Bei dieser Lösung sind die widerstreitenden Interessen in einen vernünftigen Ausgleich gebracht. Dies ergibt sich zusammenfassend aus Folgendem:

4.7. Ermessenabwägung der Verwaltung und des Gemeinderates

Das aktualisierte Gutachten bestätigt das bereits 2014 festgestellte Ergebnis von überlauten nächtlichen Zuständen in der östlichen Altstadt, weshalb auch die Verwaltung ihren damaligen Vorschlag erneut einbringt, allerdings diesmal mit der Maßgabe, dem Gemeinderat vorzuschlagen eine Sperrzeitverordnung zu erlassen.

Dabei hat die Verwaltung versucht die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Der Interessensausgleich liegt darin, dass die Nachtruhe der Anwohner unter der Woche im Vordergrund steht (Verbesserung von einer bzw. zwei Stunden im Vergleich zur alten Sperrzeitverordnung bzw. zur Landesregelung), während für das Wochenende im Interesse einer lebendigen Altstadt

wieder zu der vormals geltenden Sperrstunde ab 3.00 Uhr zurückgekehrt werden soll, was für die Anwohner im Vergleich zur Landesregelung eine Verbesserung um zwei Stunden darstellt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im neuen Gutachten festgestellten Lärmwerte auch eine noch längere Sperrzeit rechtfertigen würden, beispielsweise eine Werktag-Wochenende-Kombination von 0.00 Uhr/1.00 Uhr oder 1.00 Uhr/2.00 Uhr, sodass der Verwaltungsvorschlag als die kürzeste noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegende Sperrzeit zu verstehen ist.

Der Gemeinderat kann sein Ermessen allenfalls noch insoweit betätigen, dass er abweichend vom Verwaltungsvorschlag eine längere Sperrzeit beschließt. Dagegen wäre eine kürzere Sperrzeit offensichtlich rechtswidrig. Das gilt auch für einen weiteren Verzicht auf den Erlass einer Sperrzeitverordnung zu Probezwecken. Eine weitere Verlängerung einer „Probephase“ wäre aufgrund der ermittelten Messwerte rechtswidrig.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

Wo 6 +/- Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten

Begründung:

Das Lärmgutachten zeigt, dass eine Sperrzeitverlängerung zur Verbesserung des Wohnumfeldes für die Anwohner in Teilbereichen der Altstadt geboten ist.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten: keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01:0	Verordnung Sperrzeit 2017
01.1	Sperrzeitbereich
02	Schalltechnische Untersuchung
03	Messbereich